Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LXI. Bern, den 6. Nov. 1799. (16. Brumaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 21. Oktob.

(Fortsetzung.)

Hecht: Die Bezahlung der Geistlichen ist eine der heiligsten Schulden der Nation, und das Volk fürchtet, daß durch Nichtbezahlung derselben man die Religion mittelbar untergraben wolle; aus Gerechtigkeit also sowohl, als aus Politik sollen wir Eschers Antrag annehmen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Munizipalität Schupfheim im Entlibuch fodert ebenfalls Besoldung der Geistlichen.

Germann: Die Verweisung solcher Bittschriften an das Direktorium hilft uns wenig, denn der Staat ist nicht im Stand, die Geistlichen alle zu bezahlen, und wenn er auch es könnte, so herrscht hierüber eine schreiende Ungerechtigkeit, indem nun alle Auflagen gleich sind, und doch den einen Gemeinden ihre Geistlichen vom Staat aus besoldet werden, ungeachtet der Zehenden aufgehoben ist, und hingegen andere Gemeinden ihre Pfarrer besolden müssen. Die gleiche Ungleichheit hat auch in Rüksicht der Besoldung der Richter wegen den ungleichen Emolumenten Statt; ich begehre eine Commission, die diese beiden Gegenstände untersuchen, um endlich dem Uebel von Grund aus abzuhelfen.

Schlumpf folgt, fodert aber doch einstweilen Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium.

Carrard. Wir haben schon eine Commission über die Besoldung der Geistlichen, und bedürfen also keiner neuen; überdem muß erst Germans Antrag schriftlich aufs Bureau gelegt werden, ehe man in denselben eintreten kann, und ich bemerke nur vorläufig, daß es seltsam wäre, sich die Fonds beizumessen, woraus die Geistlichen besoldet wurden, und dann nachher diese Last den Gemeinden aufzubürden.

Germann vereinigt sich mit Schlumpf.

Koch folgt Carrard, und bemerkt noch, daß die vorhandene Commission mit dem ganzen Gegenstand der Geistlichkeit im allgemeinen beauftragt ist, und also einstweilen nichts abgesondertes über die Besoldung beschlossen werden kann, weil alles zusammenhängt wie die Ringe an einer Kette. Die Commission arbeitet thätig, aber ihre Arbeit ist nicht reif genug, um schon vorgelegt zu werden. Man weise ihr auch Germanns Antrag zu.

Schlumpfs und Kochs Anträge werden angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 21. Oktober.

Präsident: Frossard.

Der Beschluß wird verlesen, der eine Bittschrift der Br. Jos. Wicky und Joh. Bucher dem Vollziehungsdirektorium zuweist, und dasselbe bevollmächtigt, diejenigen Reklamationen oder Einfragen, welche in zweifelhaften Fällen über das Gesez vom 17. Herbstm. 1799. wegen Stellung eines Vaterlandsvertheidigers auf die Zahl der 100 Aktivbürger, einlangen möchten, oder bereits eingelangt sind, nach dem Sinn und Geist dieses Gesetzes zu entscheiden.

Laflechere wundert sich über die erste Frage dieser Munizipalbeamten: das Gesez entscheidet solche hinlänglich, und nimmt die Munizipalbeamten von allem Militärdienst aus. Den Beschluß kann er nicht annehmen, weil es dem gesezgebenden Corps sehr übel ansteht, zu sagen: unser Gesez läßt sehr viele Zweifel und Ungewißheiten übrig, die das Direktorium entscheiden soll; in Sachen zumal, die das helvetische Volk so nahe interessiren, wie die Stellung von Militär.

Zäslin kann auch nicht zur Annahme stim-

men; der Beschluß sagt in vielen Worten nichts — und enthält eigentlich nur eine einfache Tagesordnung.

Der Beschluß wird verworfen.

Thörig entschuldigt schriftlich seine Entfernung, und bittet um 6 Wochen Urlaub.

Zäslin will entsprechen. Der Urlaub wird gestattet.

Der Beschluß wird verlesen, der die Munizipalwahlen der Gemeinde Solothurn als gültig erklärt, indem kein Gesez Militarpersonen, die im Dienste sind, zu wahlen, verbietet.

Meyer v. Arb. glaubt, die Sache sollte durch eine Commission näher untersucht werden.

Lüthi v. S. findet keine Commission nothwendig; er glaubt wohl, es seyen durch Intrigen junger Leute, die unter die Elite gehörten, gewählt worden; da aber kein Gesez solches verbietet, und die Gemeinde andere an die Stelle der Gewählten ins Militär wird stellen müssen, so müssen die Wahlen auch als gültig angesehen, und der Beschluß angenommen werden.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß über die Verkaufsart der Nationalgüter wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die am Donstag berichten soll; sie besteht aus den B. Meyer v. Arau, Bertholler und Obmann.

Der Beschluß wird verlesen, der das Vollziehungsdirektorium einladet, den gesezgebenden Räthen die Aktenstücke über die Entsetzung des katholischen Pfarrers Roman Heer in Basel mitzutheilen.

Cart nimmt freilich den Beschluß an, begreift aber nicht, warum es eines Gesetzes bedarf, um solche der Gesezgebung für ihre Arbeiten nöthige Aktenstücke und Aufschlüsse vom Direktorium zu erhalten; somit könnte der Senat der keine Initiative hat, sich auch niemals solche Aufschlüsse verschaffen. Er nimmt den Beschluß diesmal noch an, hofft aber, der gr. Rath werde uns ungesäumt ein Gesez senden, wodurch das Direktorium verpflichtet werde, jedem Rathe auf seine einfache Einladung hin das Benöthigte mitzutheilen.

Zäslin. Was Commissionen der Räthe verlangen, soll das Direktorium ihnen ohne anders gestatten; ein Rath als Rath kann aber wohl kaum anders als in Form von Dekreten sich Aufschlüsse geben lassen.

Laflechere. Wir verwechseln verschiedene Dinge miteinander. Nie hat das Direktorium Aufschlüsse einem Rathe, oder Commissionen desselben, zu geben, verweigert; aber wenn der gr. Rath Rechenschaft vom Direktorium verlangt, so ist er das für sich allein zu thun nicht befugt.

Cart giebt diese Unterscheidung zu, aber die gegenwärtige Resolution verlangt einfache Mittheilung von Aktenstücken, und keine Rechenschaft.

Laflechere. Dieser Beschluß ist nur eine Folge eines frühern, welcher Rechenschaft über Roman Heers Absetzung verlangte.

Usteri: Laflechere's Unterscheidung ist sehr richtig; Rechenschaft über Regierungsmaßregeln kann nur ein Dekret beider Räthe vom Direktorium verlangen; Aufschlüsse und Mittheilungen hingegen kann jeder Rath und jede Commission der Räthe für sich begehren. Bis dahin hat der gr. Rath allein in der Sache gefehlt. Zu Anfang unsrer Sitzungen faßte er Beschlüsse ab, für jede Mittheilung, die er vom Direktorium bedurfte; der Senat ward der sonderbaren Rolle, die er bei Sanction dieser Beschlüsse zu spielen hatte, überdrüßig, und ließ dem gr. Rath wissen, er möchte sich diese Mittheilung ohne Dazwischenkunft von Dekreten geben lassen; das geschah; nach und nach gieng der gr. Rath weiter, und verlangte für sich allein Rechenschaft, über Regierungsverfügungen des Direktoriums. Dieses verweigerte solche, bis sie durch ein Dekret beider Räthe verlangt würden; nun fallt der große Rath wieder in seinen ersten Fehler zurük, und sendet uns einfache Einladungen zu Mittheilungen in Form gesezlicher Beschlüsse — dieß ist auch bei dem vorliegenden der Fall.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der ein Strafgesez gegen die öffentlichen Beamten enthält, welche die Einregistrirungsgebühren, die sie einziehen sollten, einzuziehen versaumen würden.

Mittelholzer wünschte lieber einen neuen Finanzplan für das künftige Jahr, als solche Verbesserungen des alten; er nimmt den gegenwärtigen Beschluß an, erwartet aber, daß diese verhaßten Einregistrirungsgebühren künftig aus unserm Abgabensystem wegbleiben werden.

Lüthard. Dieses Strafgesez soll auf sehr verwickelte bürgerliche Verhaltnisse angewandt

werden, es bedarf also näherer Untersuchung; er rath zu einer Commission. Diese wird beschlossen; sie soll in 2 Tagen berichten, und besteht aus den Brn. Lüthi v. Sol., Usteri und Lüthard.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, den gesezgebenden Räthen eine Uebersicht des Zustandes der Finanzen der Republik, ihrer Bedürfnisse und Hülfsquellen vorzulegen.

Die französische Uebersetzung des Berichtes der Revisionscommission der Constitution (s. S.) wird verlesen.

Der Senat schließt seine Sitzung und beschäftigt sich mit einem auf die innere Polizei der Räthe Bezug habenden Gegenstand.

Grosser Rath, 22. Okt.

Präsident: Akermann.

Die Kanzlei zeigt die ohne oder mit vollendetem Urlaub abwesenden Mitglieder der Versammlung an; es sind folgende: Augspurger, Bücher, Camenzind, Enz, Gruter, Hammer, Jaquier, Indermatten, Kaufmann v. Stafisburg, Lüthi, Maulaz, Meyer, Merz, Müller, Poletti, Tabin und Zelis.

Rüce will, daß diese Mitglieder nach ihrer Zurükkunft einen öffentlichen Verweis erhalten, über ihre gesezwidrige Entfernung von den Versammlungen.

Escher denkt, ehe man beschliesse, daß ein Verweis gegeben werden soll, müsse man sich doch zuerst versichern, daß diese Mitglieder strafbar seyen, und also ihre Entschuldigung abwarten; zu diesem Ende hin fodert er einzig, daß die Namen dieser abwesenden Repräsentanten ins Protokoll eingetragen werden.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Direktorium zog von der Verwaltungskammer von Basel Bericht ein, daß die Nationalziegelhütte von Waldenburg, welche jährlich für sechzig Franken verpächtet ist, jährlich auch diese ganze Summe aufzehre, und nunmehr wichtigere und sehr kostspielige Ausbesserungen erfodere; es nahm also unterm 30. Juli den Vorschlag eben dieser Authorität zur Verkaufung dieses Nationalguts an. Dem zufolge wurde es den 11. September öffentlich feil geboten, wie aus dem hier beiliegendem Verbalprozeß erhellet; und es wurde um den Preis von 1326 Franken losgeschlagen; ein Preis, der die Erwartung der Verwaltungskammer weit übersteigt.

Innig überzeugt, daß der Verkauf auf solchem Fuß vortheilhaft sey, hatte ihn das Direktorium durch seinen Beschluß vom 27. September provisorisch bestätigt, wie die hier beiliegende Copia zeigt; und nunmehr ladet es Sie ein, BB. Gesezgeber, die Veräusserung durch endliche Sanktion zu bestätigen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
Mousson.

Cartier wünscht, daß in Zukunft das Direktorium solche Verkäufe früher anzeige, indem dieser mehr als monatlange Aufschub dem Käufer gewiß nachtheilig, oder doch unangenehm seyn muß; übrigens will er diesen Verkauf genehmigen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß über den italiänischen Dollmetsch.

Die Verwaltungskammer des Kantons Zürich übersendet folgende Zuschrift:

Die Verwaltungskammer des Kantons Zürich, an den großen Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Zürich, den 19. Okt. 1799.

Bürger Gesezgeber!

Die Gemeinde Meilen sah sich, um verschiedene Requisitionsunkosten zu bestreiten, zum zweitenmal im Fall, das Vermögen aller, die in ihrem Gemeindsbezirk wohnen, und derer so Güter oder Grundstücke in demselben besitzen, mit einer Steuer, die sie nach dem Maaßstabe des Vermögens oder Werths des Guts bestimmte, zu belegen.

Die Nation besitzt in diesem Gemeindbezirk

vier Lehenhöfe, die ebenfalls von der Munizipalität mit einer nach der Schatzung ihres Werths, die sie selbst machte, verhältnißmäßigen Steuer belegt wurden, deren Entrichtung sie von der Verwaltungskammer foderte.

Die Verwaltungskammer, um nie den Vorwurf auf sich zu laden, daß sie das Eigenthum der Nation, deren Verwalter sie ist, übel verwendet habe; und da sie nicht in eigner Sache Richter seyn konnte, findet sich besonders um des Umstands willen, da der gleiche Fall noch in vielen Gemeinden unsers Kantons eintreten dürfte, in die Nothwendigkeit versezt, dem Entscheid der Gesezgebung die allgemeine Frage vorzulegen, „in wiefern Nationalgüter die Lasten der Gemeinde, in deren Bezirk sie liegen, zu tragen verpflichtet seyen, und ob dieselben gleich Privatgütern mit Steuern belegt werden können? wenn sie steuerbar sind; wem die Schatzung des Werths des Nationalguts zustehe, und ob kein Abzug statt finde, da dem Private nur sein liquides Vermögen mit Steuer belegt wird?"

Je drückender und dringender die Lasten durch die Folgen des Kriegs täglich in unserem Kanton werden, desto wichtiger ist der baldige Entscheid dieses Gegenstandes für die betreffenden Gemeinden sowohl, als für das Eigenthum der Nation.

Republ. Gruß und Ehrerbietung!

Im Namen der Verwaltungskammer,
Egg, Präsident.

Schlumpf. Die Beantwortung dieser Frage ist wegen der Allgemeinheit des Falls wichtig, und daher fodere ich über dieselbe Niedersetzung einer Commission.

Billeter folgt.

Cartier ist gleicher Meinung, und will die Vertheilung dieser Beschwerden gesezlich bestimmen.

Zimmermann folgt Cartier, glaubt aber, die Nationalgüter können nicht mit diesen Beschwerden belegt werden, weil diese doch wieder auf die einzelnen Bürger zurükfallen würden.

Der Gegenstand wird einer Commission überwiesen, in welche geordnet werden: Vetsch, Geyser, Billeter, Hug und Arni.

Auf Zimmermanns Antrag erhält Bürger Rothplez, Präsident der Verwaltungskammer des Aargaus, die Ehre der Sitzung.

Escher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor.

An den Senat.

In Erwägung, daß die Sicherung der Waldungen gegen Frevel und Diebstahl, sowohl als Schuz des Eigenthums, als auch als Sicherung eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, eine wesentliche Pflicht des Staates gegen seine Bürger ist;

hat der große Rath beschlossen:

1. Wann eine einzelne Person in einer Waldung, sie sei Nationalgut, Gemeindgut oder Privateigenthum, Frevel begeht, so soll sie dem Eigenthümer der Waldung den Werth des gefrevelten Holzes, nebst dem übrigen verursachten Schaden ersetzen, und dem Staat eine Geldbuße bezahlen, die den doppelten Werth des gefrevelten Holzes beträgt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der innern Angelegenheiten.

Unter die Maaßregeln, wodurch die Regierung den kriegsbeschädigten Kantonen zu Hülfe zu kommen sucht, gehört auch die Veranstaltung der Aufnahme und Verpflegung von verwaisten oder andern dürftigen Kindern, zu welchen die Verwaltungskammern zufolge einem erhaltenen Auftrage ihre Mitbürger öffentlich eingeladen haben. Diejenige des Kantons Solothurn ist die erste, welche den Erfolg von ihrer Auffoderung mittheilt, und zwar einen so befriedigenden Erfolg, daß er sogleich dem Publikum bekannt zu werden verdient; hundert und siebenzig Personen haben sich bereits namentlich angegeben, um insgesamt zweihundert und eilf Kinder zwischen dem 3ten und 16ten Jahre zu versorgen, und die einzige Gemeinde Hägendorf übernimmt sechs und dreißig derselben. Die Verwaltungskammer verspricht auf dieses Verzeichniß unmittelbar ein zweites, eben so zahlreiches folgen zu lassen, wozu nur noch die bestimmten Angaben fehlen. Wenn es für die Einwohner der übrigen Kantone eines Beispiels zur Nachahmung bedürfte, so müßte dasjenige des Kantons Solothurn um so viel wirksamer seyn, als er selbst durch die Folgen des Krieges in seinem Wohlstande nahmhaft gelitten hat.

Bern, den 2ten Wintermonat 1799.